

1. Rechtsnatur

Mark Krenn, Alina Alavi Kia

Literaturhinweise

Anderl, IP in der Praxis (Stand 1.4.2020, rdb.at); Bergmann, Genussrechte – Ausgestaltung – Rechnungslegung – Besteuerung (2016); Bydlinski, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991); Fehring, Verträge über Immaterialgüterrechte (2010); Groß, Der Lizenzvertrag¹² (2020); Grüzmacher/Laier/May, Der internationale Lizenzverkehr⁸ (1997); Knauder/Marzi/Temmel, Handbuch Wirtschaftsverträge (5. Lfg 2016); Kucsko/Schumacher, marken.schutz³ (Stand 1.4.2020, rdb.at); Liebscher, Lizenzverträge (2001); McGuire, Die Lizenz (2012); Koller/Lovrek/Spitzer, IO – Insolvenzordnung² (2022); Schönherr, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Grundriss Allgemeiner Teil (1982); Thiele, Verträge des gewerblichen Rechtsschutzes² (2023); Winzer, Der Lizenzvertrag – Patentlizenz- und Technologietransferverträge zwischen Unternehmen (2014).

1.1. Rechtsquellen

In Österreich existieren nur wenige gesetzliche Vorgaben zum Inhalt und der Ausgestaltung von Lizenzverträgen. Der Begriff „Lizenz“ wird in verschiedenen zivilrechtlichen Bestimmungen genannt, darunter in §§ 35 ff PatG, wonach der Patentinhaber befugt ist, Dritten die Nutzung der Erfindung zu gestatten und die Eintragung der Lizenz im Patentregister zu veranlassen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in § 21 MuSchG, § 28 MSchG, § 31 Abs 1 GMG und § 12 Abs 3 HlSchG, die sich alle mit der Lizenzeintragung in die entsprechenden Register befassen.¹ Das Urheberrecht verwendet zwar nicht den Begriff „Lizenzen“, doch regelt es Nutzungsvereinbarungen in den §§ 24 ff UrhG („Werknutzungsrecht“ und „Werknutzungsbewilligung“) sowie in § 1172 ABGB (Verlagsvertrag). Im gewerblichen Rechtsschutz wird das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht an einem Immaterialgüterrecht allgemein als „Lizenz“ bezeichnet.²

Nachdem die Lizenz im ABGB keine ausdrückliche Regelung erfährt, versuchen Lehre und Rsp den Begriff der Lizenz, die Arten der Lizenz und ihre Rechtsnatur aus den diversen Sonderschutzgesetzen zu erarbeiten. Eine zaghafte Tendenz zur Gleichbehandlung von Lizenzen, unabhängig vom jeweiligen Immaterialgüterrecht, ist trotz wesentlicher Unterschiede in Regelungsinhalt und Regelungsdichte zu beobachten.³

Aufgrund der Qualifikation der Einräumung einer Lizenz als **zweiseitiges Rechtsgeschäft** kommen die allgemeinen Regeln des ABGB zur Anwendung. Dazu gehören etwa Regelungen über den Vertragsabschluss (§§ 861 ff), die Geschäfts-

1 Liebscher, Lizenzverträge (2001) 20.

2 Thiele, Verträge des gewerblichen Rechtsschutzes² (2023) 8.

3 McGuire, Die Lizenz (2012) 494.

fähigkeit (§§ 865 ff), Willensmängel wie Irrtum, List und Drohung (§§ 870 ff), Sittenwidrigkeit (§ 879) und die Vertragsauslegung (§§ 914 f).⁴

- 4 Bei einem Lizenzvertrag stehen sich die Hauptpflichten beider Parteien gegenüber: Der Lizenzgeber verpflichtet sich, dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung des Lizenzgegenstands einzuräumen, während der Lizenznehmer seinerseits verpflichtet ist, eine Gegenleistung (meist in Geld oder einer anderen Leistung) zu erbringen.⁵ Folglich unterliegt der Lizenzvertrag grundsätzlich auch den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen des ABGB, einschließlich der Bestimmungen über die nachträgliche Unmöglichkeit (§§ 920 ff), den Verzug (§§ 918 ff) sowie die Gewährleistung (§§ 922 f).⁶

1.2. Was ist ein Lizenzrecht?

- 5 Im Schrifttum nimmt der Begriff „Lizenz“⁴ keine präzise Rolle ein.⁷ **Immaterialgüterrechte** an sich gewähren ihrem Inhaber oft Exklusivrechte, indem sie ihn dazu berechtigen, Dritte von der Nutzung des entsprechenden Schutzrechts auszuschließen.⁸ Natürlich können Immaterialgüterrechte aber auch nicht-exklusiv eingeräumt werden, was gar nicht selten der Fall ist (zB Standard-Softwarelizenzen). Die „Lizenz“ wird idR als Nutzungserlaubnis beschrieben. Sie kann aber auch als Verzicht auf die Ausübung des Verbotsrechts durch den Rechtsinhaber verstanden werden. Nach hL steht aber jedenfalls fest, dass ihr ein positiver Gehalt zukommt.⁹
- 6 In einem Lizenzvertrag gewährt der Inhaber von Immaterialgüterrechten, der als Lizenzgeber agiert, einem Dritten (Lizenznehmer) die Nutzung und Verwertung von Rechten an einem immateriellen Gut.¹⁰ Gleichzeitig verpflichtet sich der Lizenznehmer idR, dem Lizenzgeber eine Lizenzgebühr zu entrichten und den Lizenzgegenstand vereinbarungsgemäß zu benutzen.¹¹
- 7 Der Lizenzvertrag ist ein **Vertrag „sui generis“**, dh er ist ein eigener Vertragstyp, auf den deshalb keine allgemein gültigen Regelungen eines gesetzlich geregelten Vertragstyps Anwendung finden.¹² Darüber hinaus wird durch den Lizenzvertrag idR ein Dauerschuldverhältnis begründet. Mit Erbringung einer einmaligen Leistung erlischt daher, auch wenn zB eine einmalige Lizenzzahlung vereinbart ist, das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern nicht. Das Immaterialgut

4 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 20.

5 *Thiele*, Verträge des gewerblichen Rechtsschutzes² (2023) 12; *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 21.

6 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 21.

7 *McGuire*, Die Lizenz (2012) 495.

8 *Fehringer*, Verträge über Immaterialgüterrechte (2010) 19.

9 *McGuire*, Die Lizenz (2012) 495; *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 19; *Kletzer* in *Knauder/Marzi/Temmel*, Handbuch Wirtschaftsverträge (2011) Lizenzvertrag 3.

10 *Fehringer*, Verträge über Immaterialgüterrechte (2010) 21; *Kletzer* in *Knauder/Marzi/Temmel*, Handbuch Wirtschaftsverträge (2011) Lizenzvertrag 1.

11 *Kletzer* in *Knauder/Marzi/Temmel*, Handbuch Wirtschaftsverträge (2011) Lizenzvertrag 1.

12 *Kletzer* in *Knauder/Marzi/Temmel*, Handbuch Wirtschaftsverträge (2011) Lizenzvertrag 1.

bleibt bestehen, ebenso wie die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Eine besondere Rolle spielt die Qualifikation als Dauerschuldverhältnis *va* bei der Vertragsbeendigung und den Leistungsstörungen.¹³

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Wert der Immaterialgüterrechte nicht nur darin besteht, Dritten die Nutzung zu untersagen. Im Gegenteil: Immaterialgüterrechte stellen oft die entscheidendsten Vermögenswerte eines Unternehmens dar, mitunter sogar die einzig werthaltigen. Die Verwertung dieser Rechte kann sowohl durch die unmittelbare Nutzung als auch durch die Vergabe von Lizenzen erfolgen.¹⁴ **8**

1.3. Gegenstand von Lizenzrechten (Übersicht)

In der Praxis stellen sich – unabhängig vom jeweiligen Schutzrecht – meist ähnliche Fragen hinsichtlich des Lizenzumfangs. Folgende Aspekte werden typischerweise im Lizenzvertrag geregelt:¹⁵ **9**

- Umfang der Rechteeinräumung (zB exklusive oder einfache Lizenz)
- Räumliche Beschränkungen
- Lizenzdauer und allfällige andere zeitliche Beschränkungen
- Lizenzentgelt (einmalig, laufend etc)
- Sachliche Beschränkungen
- Übertragbarkeit/Sublizenzierbarkeit
- Regelungen hinsichtlich der Verwertungshandlungen
- Gewährleistung und Haftung
- Aufrechterhaltung des Schutzrechts
- Nichtangriffsabreden
- Anforderungen an die Qualität bzw Sicherheit der Produkte
- Ggfs Kreuzlizenzierung und Geheimhaltung

Gerade im B2B-Bereich kommen Lizenzverträge häufig vor, wodurch es kaum Einschränkungen bei der Zulässigkeit vertraglicher Bestimmungen gibt. Zu beachten sind lediglich das allgemeine Sittenwidrigkeitsverbot iSd § 879 ABGB sowie kartellrechtliche Schranken. Dies gewährt den Vertragspartnern einen erheblichen Spielraum bei der Vertragsgestaltung. In der Praxis variieren Lizenzverträge im Hinblick auf ihren Regelungsinhalt und -umfang daher stark.¹⁶ **10**

13 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 19.

14 *Anderl/Heinzl* in *Anderl*, IP in der Praxis Kapitel 5 Rz 5.2 (Stand 1.4.2020, rdb.at).

15 *Anderl/Heinzl* in *Anderl*, IP in der Praxis Kapitel 5 Rz 5.5 f (Stand 1.4.2020, rdb.at).

16 *Anderl/Heinzl* in *Anderl*, IP in der Praxis Kapitel 5 Rz 5.7 f (Stand 1.4.2020, rdb.at).

2. Umfang und Beschränkungen von Lizenzrechten

2.1. Räumliche Beschränkungen

Mark Krenn, Alina Alavi Kia

- 11 Die vertragliche Vereinbarung definiert die geografischen Grenzen, innerhalb derer die Lizenz genutzt werden kann. Der Lizenzgeber hat besonders dann Interesse an einer Beschränkung der Nutzung durch den Lizenznehmer auf ein spezifisches Gebiet, wenn er beabsichtigt, die Herstellung oder den Vertrieb des lizenzierten Gegenstands außerhalb dieses Gebiets selbst durchzuführen oder Exklusivlizenzen zu vergeben und somit den Lizenznehmer vom Wettbewerb außerhalb des vereinbarten Gebiets fernzuhalten.¹⁷
- 12 Die **räumliche Beschränkung** von Lizenzrechten kann sich bspw auf ein bestimmtes Bundesland („**Gebietslizenz**“), eine Region oder einen einzelnen Betrieb („**Betriebslizenz**“) erstrecken.¹⁸ Der räumlich beschränkte Lizenznehmer darf das lizenzierte Schutzrecht nur innerhalb des Vertragsgebiets benutzen.¹⁹ Andernfalls begeht er eine Vertrags- und Schutzrechtsverletzung.
- 13 Zivilrechtlich ist es grundsätzlich erlaubt, das Vertragsgebiet mit einer **Gebietschutzklausel** zu verknüpfen, wobei zwischen einfachem und absolutem Gebietschutz unterschieden wird. Beim **einfachen Gebietsschutz** wird dem Lizenznehmer zwar die exklusive (ausschließliche) Nutzung des Vertragsgebiets gewährt, jedoch schützt ihn dies nicht davor, dass andere Lizenznehmer im gleichen Gebiet tätig werden. In Rahmen des **absoluten Gebietsschutzes** ist der Lizenzgeber dazu verpflichtet, das Gebiet des lizenzierten Lizenznehmers zu achten und sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch anderen Lizenznehmern auferlegt wird. Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung ist für den absoluten Gebietsschutz erforderlich, da er nicht vermutet wird.²⁰ Ungeachtet dessen sind jedoch kartellrechtliche Einschränkungen jedenfalls im Einzelfall zu prüfen. Aufgrund der damit verbundenen Komplexität kann an dieser Stelle nicht darauf eingegangen werden.
- 14 Neben der Art des Gebietsschutzes sollten die Vertragspartner das Vertragsgebiet klar regeln. Sieht der Lizenzvertrag über ein Schutzrecht keine konkrete Regelung zum Vertragsgebiet vor, ist davon auszugehen, dass der räumliche Geltungsbereich des Schutzrechts dem Geltungsbereich der Lizenz entspricht.²¹ Bspw umfasst die Lizenzierung eines österreichischen Patents idR nur die Nutzung innerhalb Österreichs.²²

17 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 36; *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 182.

18 *Schönherr*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Grundriss Allgemeiner Teil (1982) Rz 413.1; *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 182.

19 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 33.

20 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 36.

21 *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 182 f; *Fehring*, Verträge über Immaterialgüterrechte (2010) 317.

22 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 36.

2.2. Zeitliche Beschränkungen

Die zeitliche Begrenzung eines Lizenzrechts, eine sog **Zeitlizenz**, bezieht sich darauf, dass das Recht nicht für die gesamte Dauer des Schutzrechts besteht.²³ Bei einer Zeitlizenz ist es dem Lizenznehmer nach Ablauf der vereinbarten Dauer untersagt, den Lizenzgegenstand weiter herzustellen, zu vertreiben oder zu nutzen.²⁴ **15**

Im Gegensatz zur Zeitlizenz ist auch die Einräumung einer **zeitlich unbefristeten Lizenz** möglich. Bei zeitlich unbefristeten Lizenzverträgen haben die Vertragspartner das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. In diesen Fällen kann es sich daher empfehlen, einen Kündigungsverzicht für einen festgelegten Zeitraum zu vereinbaren. Die Festlegung dieses Zeitraums hängt von den wirtschaftlichen Erwägungen der Vertragspartner ab, insbesondere dem Break-Even-Point des Projektes.²⁵ **16**

Regelmäßig werden jedoch auch dauerhafte (also unbefristete und unkündbare) Lizenzen eingeräumt. Im diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, innerhalb welchen zeitlichen Rahmens eine Vereinbarung über eine Vertragsbindung ohne einseitige Lösungsmöglichkeit rechtlich zulässig ist, sei es durch eine Vertragsklausel zur Ausschließung des ordentlichen Kündigungsrechts bei einem unbefristeten Dauerschuldverhältnis oder aufgrund einer exorbitant langen Befristung (die keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorsieht).²⁶ In der Lit hat sich insbesondere *F. Bydlinski*²⁷ mit der Zulässigkeit von Dauerschuldverhältnissen befasst, die auf exorbitant lange Zeiträume befristet sind und grundsätzlich nicht ordentlich gekündigt werden können, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Da diese exorbitant lang befristeten Dauerschuldverhältnisse sachlich mit unbefristeten Dauerschuldverhältnissen vergleichbar sind, bei denen eine einseitige Auflösungsmöglichkeit (insbesondere durch ordentliche Kündigung) fehlt, können die Erkenntnisse *Bydlinskis* für die Frage der zeitlichen Höchstgrenzen der Vertragsbindung im Allgemeinen herangezogen werden.²⁸ Demnach sind, wie auch der OGH unter Berufung auf *Bydlinski* festgestellt hat, selbst extrem lange oder gar „immerwährende“ vertragliche Bindungen weder per se unzulässig noch generell durch eine Höchstdauer beschränkt. Dies ist auf das Fehlen eines entgegenstehenden generellen Verbots aufgrund des Grundsatzes der Vertragstreue zurückzuführen.²⁹ Dies ist aber nur möglich, weil zumindest einschränkend gilt, dass alle Dauerschuldverhältnisse ohne Rücksicht auf die vereinbarte Bindungsdauer **aus wichtigem Grund aufgelöst** werden können.³⁰ **17**

23 *Schönherr*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Grundriss Allgemeiner Teil (1982) Rz 413.1.

24 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 33.

25 *Kletzer in Knauder/Marzi/Temmel*, Handbuch Wirtschaftsverträge (2011) Lizenzvertrag 35.

26 *Bergmann*, Genussrechte (2016) 216.

27 *Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991) 5 ff.

28 *Bergmann*, Genussrechte (2016) 216 f.

29 *Bergmann*, Genussrechte (2016) 233 f; *Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991) 10 ff.

30 Vgl RIS-Justiz RS0018368; *Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken, „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991) 33; OGH 24.1.2006, 10 Ob 34/05f.

- 18 Bei manchen, auch extrem lang andauernden Dauerschuldverhältnissen (Lizenzverträgen) ist eine Auflösung aus wichtigem Grund kaum bis gar nicht zielführend. Im Extremfall sind beide Vertragspartner wirtschaftlich so abhängig vom Vertrag, dass eine Auflösung für sie nicht in Frage kommt.³¹ Auch im Hinblick auf die Ausführungen von *Bydlinski* zu Obergrenzen der höchstzulässigen Vertragsbindung bei „primär freiheitsbeschränkenden Verträgen“³² ist bei Lizenzverträgen Vorsicht geboten.³³ Es ist jedoch zu beachten, dass es zu dieser Frage – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Jud gibt. Bei der Vertragsgestaltung könnten bei Fragen hinsichtlich der höchstzulässigen Bindungsdauer auch die Bestimmungen des § 879 Abs 1 und Abs 3 ABGB zu beachten sein.³⁴
- 19 Der Lizenzgeber hat wohl dann ein Interesse an einer kurzen Vertragslaufzeit, wenn er bloß eine pauschale Gegenleistung erhält und seine Erwartungen, dem Lizenznehmer Teile des Lizenzgegenstands liefern zu können, gering sind. Im Gegensatz dazu wird der Lizenzgeber an einer langen Laufzeit interessiert sein, wenn eine umsatzabhängige Lizenzgebühr vereinbart worden ist. Für den Lizenznehmer ist die Frage entscheidend, ob er nach Ablauf des Vertrags weitere Nutzungsrechte an dem Lizenzgegenstand hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird er eine möglichst lange Vertragslaufzeit anstreben. Ansonsten wird er eher an einer kurzen Laufzeit interessiert sein, es sei denn, er legt im Einzelfall Wert darauf, möglichst lange von den technischen Verbesserungen des Lizenzgebers und dessen sonstiger technischer Unterstützung zu profitieren.³⁵

31 *Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991) 17.

32 Nach *Bydlinski* sind „primär freiheitsbeschränkende Verträge“ solche Verträge, die „die Dispositionsmöglichkeiten eines Berechtigten hinsichtlich einer bestimmten Sache und damit seine Möglichkeit, seine Entscheidungen den jeweils bestehenden und veränderlichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, begrenzen, ohne dass damit bereits aktuelle Nutzungs-, Gebrauchs- oder Verfügungsmöglichkeiten eines anderen über die betreffende Sache angestrebt wären. Der primäre Effekt ist also die sofortige (rechtliche) Beschränkung der Dispositionsfreiheit eines Vertragspartners und der (faktischen) Erwerbsfreiheit möglicher dritter Erwerber“.

33 *Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991) 23 ff.

34 *Bergmann*, Genussrechte (2016) 218 ff; *Bydlinski*, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991) 25 ff.

35 *Winzer*, Der Lizenzvertrag – Patentlizenz- und Technologietransferverträge zwischen Unternehmen (2014) 4. B Rz 214.

3. Arten von Lizenzen

Mark Krenn, Alina Alavi Kia

3.1. Exklusivlizenz (ausschließliche Lizenz)

Bei einer **Exklusivlizenz** (ausschließliche Lizenz) versichert der Lizenzgeber, im lizenzierten Bereich keine weiteren Lizenzen zu erteilen und eigene Benutzungshandlungen zu unterlassen (sog „Ausschließlichkeitsklausel“). Der Lizenznehmer erhält das alleinige Recht, das lizenzierte Immaterialgut zu verwerten.³⁶ Diese exklusive Lizenz kann zeitlich, räumlich und sachlich beschränkt sein (sog „beschränkte Exklusivlizenz“). Aufgrund ihrer Ausschließlichkeitsfunktion hat die Exklusivlizenz überwiegend eine „dingliche“ oder „quasi-dingliche“ Wirkung („absolute Wirkung“).³⁷ Das bedeutet, dass jede weitere Verfügung über das lizenzierte Recht durch den Lizenzgeber rechtsunwirksam ist und der Lizenznehmer aus eigenem Recht gegen Verletzungen vorgehen kann.³⁸ 20

Abhängig von der jeweiligen Vertragsposition ergeben sich nach Groß folgende Vor- und Nachteile der Verwertung einer Exklusivlizenz:³⁹ 21

- Vorteile:
 - Durch die Vergabe einer Exklusivlizenz an einen einzigen Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber die gesamte Bandbreite an Aufgaben, darunter Herstellung, Vertrieb, Marketing und Markterschließung, abgenommen.
 - Der Lizenzgeber hat die Möglichkeit, höhere Einnahmen zu erzielen, da er dem Lizenznehmer exklusive Rechte zur Nutzung des Lizenzgegenstands einräumt und diese entsprechend abgegolten werden.
- Nachteile:
 - Der Lizenznehmer ist in der exklusiven Position, dass er keine Konkurrenten hat, was sich jedoch nachteilig auf den Wettbewerb auswirken kann.
 - Der Lizenzgeber ist auf einen einzigen Lizenznehmer angewiesen, was ein erhebliches Abhängigkeitsverhältnis schafft. Dabei sind detaillierte Überlegungen zu Übertragbarkeit, Sublicenzierbarkeit, Geldflüssen, Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten anzustellen.
 - Im Gegensatz zu alternativen Lizenzierungsformen – wie etwa der Alleinlizenz, der räumlich bzw sachlich eingeschränkten Exklusivlizenz sowie der einfachen Lizenz – hat der Lizenznehmer idR ein höheres Lizenzentgelt zu zahlen, um dem Lizenzgeber die exklusiven Nutzungsrechte abzugelten.

36 Vgl RIS-Justiz RS0113976; *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 30.

37 Vgl RIS-Justiz RS0071447; *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 30; *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 36.

38 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 30.

39 *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 374.

22 Eine Klausel für die Einräumung einer Exklusivlizenz könnte zB wie folgt lauten:

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das exklusive Recht ein, den [Vertragsgegenstand] für [Vertragszweck] – allerdings nur in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang und Zeitraum – im Vertragsgebiet zu benutzen.

3.2. Alleinlizenz

23 Im Gegensatz zur Exklusivlizenz verpflichtet sich der Lizenzgeber einer **Alleinlizenz** dazu, im lizenzierten Bereich keine weiteren Lizenzen zu vergeben, behält sich jedoch eigene Nutzungsrechte vor.⁴⁰ Diese Differenzierung führt jedoch zu keinen rechtlichen Unterschieden. Insbesondere bleibt der absolute Charakter der Lizenz trotz des Vorbehalts des Lizenzgebers zur Eigennutzung erhalten. Darüber hinaus umfasst die Alleinlizenz die Verpflichtung des Lizenzgebers, keine weiteren Lizenzen im Vertragsgebiet zu vergeben, und das Recht des Lizenznehmers, gegen Schutzrechtsverletzungen vorzugehen.⁴¹

24 Selbst wenn der Lizenzgeber vor Abschluss des Lizenzvertrags auf dem relevanten Gebiet tätig war, empfiehlt es sich, eine eindeutige Vereinbarung über die Art und den Umfang der weiteren Nutzung zu treffen. So vermeiden die Vertragspartner im Vorfeld Streitigkeiten und stellen klar, ob es sich um eine Exklusivlizenz oder um eine Alleinlizenz handelt.⁴²

25 **Abhängig von der jeweiligen Vertragsposition ergeben sich nach Groß folgende Vor- und Nachteile der Verwertung einer Alleinlizenz:**⁴³

- Vorteile:
 - Durch die Vergabe einer Alleinlizenz an einen einzigen Lizenznehmer kann der Lizenzgeber neben dem Lizenznehmer Nutzungsrechte ausüben. Dadurch reduziert sich – im Unterschied zur Exklusivlizenz – die Abhängigkeit des Lizenzgebers vom Lizenznehmer.
 - Sofern vertraglich vereinbart, hat der Lizenznehmer aufgrund des Lizenzvertrags eher Zugang zu Verbesserungen und Weiterentwicklungen, da der Lizenzgeber ebenfalls Praxiserfahrung und Technologie sammelt.
 - Im Unterschied zur Exklusivlizenz sind die Lizenzgebühren bei einer Alleinlizenz idR geringer.
- Nachteile:
 - Der Lizenzgeber erhält im Gegensatz zur Exklusivlizenz niedrigere Lizenzgebühren.
 - Der Lizenznehmer steht potentiell in Konkurrenz zum Lizenzgeber.

40 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 30; *Thiele*, Verträge des gewerblichen Rechtsschutzes² (2023) 10.

41 *Liebscher*, Lizenzverträge (2001) 30 f.

42 *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 38.

43 *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 374; Anmerkung: Neben dem einzigen exklusiven Lizenznehmer hat auch der Lizenzgeber gewisse Nutzungsrechte.

Eine Klausel für die Einräumung einer Alleinlizenz könnte zB wie folgt lauten: 26

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer die alleinige Lizenz an [Vertragsgegenstand] ein. Der Lizenznehmer ist berechtigt, [Vertragsgegenstand] für die Dauer und nach den Bedingungen dieses Vertrags für [Vertragszweck] im Vertragsgebiet zu nutzen. Der Lizenzgeber sichert zu, dass er Dritten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Lizenzen an [Vertragsgegenstand] eingeräumt hat. Er verpflichtet sich, dies auch in Zukunft zu unterlassen.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, [Vertragsgegenstand] weiterhin für [Nutzungsrechte des Lizenzgebers] zu nutzen.

3.3. Einfache Lizenz

Durch den Erwerb einer **einfachen Lizenz** erhält der Lizenznehmer – im Unterschied zur Exklusivlizenz – lediglich ein **gewöhnliches Benutzungsrecht**, welches jedoch keine Ausschließlichkeitwirkung gegenüber Dritten entfaltet.⁴⁴ Eine Ausnahme gilt, wenn der einfache Lizenznehmer vertraglich ermächtigt wurde, gegen Eingriffe Dritter gerichtlich vorzugehen.⁴⁵ 27

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern bestehen ausschließlich aufgrund vertraglicher und schuldrechtlicher Beziehungen. Somit stellt die einfache Lizenz lediglich ein obligatorisches Recht dar, das nur zwischen den beiden Vertragspartnern wirkt. Anders als bei der **Exklusivlizenz** wird keine „dingliche“ oder „quasi-dingliche“ Rechtsposition für den Lizenznehmer begründet.⁴⁶ 28

Neben dem einfachen Lizenznehmer behält der Lizenzgeber das Recht zur eigenen Herstellung und zum Vertrieb des Lizenzgegenstands. Der Lizenzgeber hat grundsätzlich das Recht zur Einräumung beliebig vieler weiterer Lizenzen. Allerdings können sich im Zusammenhang mit der Vergabe weiterer Lizenzen – insbesondere hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Lizenznehmern – gewisse Einschränkungen ergeben, die aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben abgeleitet sind.⁴⁷ 29

Es ist zu beachten, dass die Vergabe weiterer Lizenzen zu günstigeren Konditionen erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen einer Lizenznahme haben kann. Wenn späteren Lizenznehmern vorteilhaftere Bedingungen gewährt werden als den früheren, führt dies zu einer niedrigeren Belastung durch Lizenzabgaben für die anderen Lizenznehmer. Dies kann dazu führen, dass ein 30

44 Groß, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 39; Fehring, Verträge über Immaterialgüterrechte (2010) 298.

45 Thiele, Verträge des gewerblichen Rechtsschutzes² (2023) 10.

46 Liebscher, Lizenzverträge (2001) 31; Groß, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 39.

47 Schultes in Knauder/Marzi/Temmel, Handbuch Wirtschaftsverträge (4. Lfg 2015) Einfacher Know-how-Lizenzvertrag 3 f; Liebscher, Lizenzverträge (2001) 31; Groß, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 39.

der Lizenz unterliegendes Produkt zu einem günstigeren Preis auf den Markt gebracht werden kann, was nicht nur die Konkurrenzsituation maßgeblich beeinflussen, sondern im Einzelfall auch die Wirtschaftlichkeit der gesamten aufgebauten Produktion in Frage stellen kann.⁴⁸

- 31** Im Kontext der wirtschaftlichen Bedeutung zusätzlicher Lizenzvergaben ist zu beachten, dass der Lizenzgeber nicht unbegrenzt Freilizenzen vergeben kann, ohne den Grundsatz von Treu und Glauben gegenüber früheren Lizenznehmern zu verletzen. Eine derartige Vorgehensweise würde die Grundlagen der Verträge mit den früheren Lizenznehmern erheblich beeinträchtigen. Die genauen rechtlichen Beschränkungen des Lizenzgebers durch den Grundsatz von Treu und Glauben kann jedoch nur einzelfallspezifisch beurteilt werden.⁴⁹
- 32** Um den potenziellen Risiken von Lizenzvergaben zu unterschiedlichen Konditionen vorzubeugen, werden in vielen Lizenzverträgen **Meistbegünstigungsklauseln** eingeführt. Die Ausgestaltung dieser Klauseln bietet verschiedene Möglichkeiten. Der Lizenzgeber kann sich dazu verpflichten, den Lizenznehmer nicht schlechter zu stellen als andere neue Lizenznehmer. Alternativ kann er sich binden, andere neue Lizenznehmer nicht besser zu behandeln als die früheren. Im letzten Fall kann vereinbart werden, dass diese Verpflichtung nicht nur für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auch für einen späteren Zeitraum gilt. Dann sieht die Meistbegünstigungsklausel folgende Verpflichtung des Lizenzgebers vor: Schließt er mit anderen Vertragspartnern eine nachfolgende Lizenzvereinbarung zu günstigeren Konditionen ab, hat er dem Lizenznehmer die bereits entrichtete Lizenzgebühr zurückzuerstatten.⁵⁰
- 33** Eine Klausel für die Einräumung einer einfachen Lizenz könnte zB wie folgt lauten:

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer eine einfache Lizenz an [Vertragsgegenstand] ein. Der Lizenznehmer ist berechtigt, [Vertragsgegenstand] für die Dauer und nach den Bedingungen dieses Vertrags für [Vertragszweck] im Vertragsgebiet nicht exklusiv zu nutzen.

48 *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 381.

49 *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 381.

50 *Groß*, Der Lizenzvertrag¹² (2020) Rz 381.